



AMTSBLATT

des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab

Nr. 6

Neustadt a.d. Waldnaab, den 11. Mai 2010

40. Jahrgang

Inhaltsübersicht

✱

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG -;
Änderung der auf dem Grundstück Fl.Nr. 2099/4 der Gemarkung Etzenricht, Gemeinde Weiherhammer, bestehenden Anlage zur Herstellung von Flachglas (Linie I und Linie II) mit einer Gesamtschmelzleistung von 1620 Tonnen je Tag durch die Errichtung und den Betrieb von zwei Abgasreinigungsanlagen zur Reduzierung von Stickoxidemissionen sowie die Errichtung und den Betrieb eines Lagertanks für Ammoniaklösung (weniger als 25 %) mit einem Fassungsvermögen von 110 Tonnen durch die Firma Pilkington Deutschland AG, Flachglasstraße 3, 92729 Weiherhammer

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – 9. BImSchV –

✱

Einladung zur 48. ordentlichen Generalversammlung des Landkreissiedlungswerkes Neustadt a.d. Waldnaab eG

✱

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Mantel - Weiherhammer für das Haushaltsjahr 2010

✱

Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Vorbacher Gruppe Landkreis Neustadt an der Waldnaab für das Haushaltsjahr 2010

✱

41-824-12/09

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG -;
Änderung der auf dem Grundstück Fl.Nr. 2099/4 der Gemarkung Etzenricht, Gemeinde Weiherhammer, bestehenden Anlage zur Herstellung von Flachglas (Linie I und Linie II) mit einer Gesamtschmelzleistung von 1620 Tonnen je Tag durch die Errichtung und den Betrieb von zwei Abgasreinigungsanlagen zur Reduzierung von Stickoxidemissionen sowie die Errichtung und den Betrieb eines Lagertanks für Ammoniaklösung (weniger als 25 %) mit einem Fassungsvermögen von 110 Tonnen durch die Firma Pilkington Deutschland AG, Flachglasstraße 3, 92729 Weiherhammer**

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
– 9. BImSchV –**

Das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab hat in o. g. Angelegenheit am 19.04.2010 unter Aktenzeichen 41-824-12/09 folgenden Bescheid erlassen:

I.

Der verfügende Teil des o. g. Bescheides lautet:

Der Firma Pilkington Deutschland AG, Flachglasstraße 3, 92729 Weiherhammer, wird die immissionschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und der Nr. 2.8, Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV zur wesentlichen Änderung der auf dem Grundstück Fl.Nr. 2099/4 der Gemarkung Etzenricht, Gemeinde Weiherhammer, bestehenden Anlage zur Herstellung von Flachglas (Linie I und Linie II) mit einer Gesamtschmelzleistung von 1620 Tonnen je Tag, erteilt.

Diese Änderungsgenehmigung bezieht sich insbesondere auf folgende Maßnahmen:

- a) Errichtung und Betrieb einer Abgasreinigungsanlage zur Reduzierung der Stickoxidemissionen (SCR-Anlage) für die Flachglasproduktionslinie I
- b) Errichtung und Betrieb einer Abgasreinigungsanlage zur Reduzierung der Stickoxidemissionen (SCR-Anlage) für die Flachglasproduktionslinie II
- c) Errichtung und Betrieb eines Lagertanks für Ammoniaklösung (weniger als 25 %) mit einem Fassungsvermögen von 110 Tonnen (geometrisches Volumen 140 m³) einschließlich eines Unterstandes (Witterungsschutz) sowie eines Abfüllplatzes (Tankfläche)
- d) Errichtung und Betrieb einer Emissionsmeseinrichtung für die Produktionslinien I und II nach dem neuesten Stand der Technik als Ersatz für die bestehende Emissionsmeseinrichtung

jeweils auf dem Grundstück der Fl.Nr. 2099/4 der Gemarkung Etzenricht, Gemeinde Weiherhammer.

Dieser Änderungsgenehmigung liegen die Antragsunterlagen des Herrn Dipl.-Ing. Ulrich Linke, ÖbVI, Schwarzmühlenstraße 102, 45884 Gelsenkirchen, des Herrn Dipl.-Ing. A. Schreckenberger, Lyrenstraße 13, 44866 Bochum, der Interprojekt GmbH, Industrie- und Anlagenbau, Katernberger Straße 135, 45327 Essen, sowie der Pilkington Deutschland AG, teilweise versehen mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Neustadt a. d. Waldnaab, zugrunde.
Siehe Auflistung unter „Gründe A“ dieses Bescheides.

Die in den bisher erteilten bestandskräftigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheiden und Anzeigen nach § 15 BImSchG des Landratsamtes Neustadt a. d. Waldnaab (u. a. Bescheid vom 06.10.1977, Az.: 41-824-6/77, Bescheid vom 08.01.1981, Az.: 41-824-6/80, Bescheid vom 01.08.1985, Az.: 41-824, Bescheid vom 02.11.1988, Az.: 41-824-9/88, Bescheid vom 02.04.1993, Az.: 35-824-13/91, und Bescheid vom 11.07.1995, Az.: 43-824-14/94) enthaltenen Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen und Hinweise) für die o. g. Flachglasherstellungsanlage gelten inhaltlich weiter, soweit sie nicht durch nachstehende Bedingungen, Auflagen und Hinweise geändert, ergänzt oder ersetzt werden.

II.

Die o. g. immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung ist mit Bedingungen, Auflagen und Hinweisen für die Bereiche Abfallwirtschaft, Anlagensicherheit/Gefahrenschutz/Störfallverordnung, Arbeitsschutz, Baurecht, Brandschutz, Lärmschutz, Luftreinhaltung, Wasserrecht, Wärmenutzung und Sonstiges (Betreiberpflichten und Betriebseinstellung), verbunden.

III.

In der Kostenentscheidung wurde bestimmt:

Die Firma Pilkington Deutschland AG, Flachglasstraße 3, 92729 Weiherhammer, hat die Kosten des Änderungsverfahren zu tragen.

IV.

Folgende Rechtsbehelfsbelehrung ist der o. g. Entscheidung angefügt:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim

**Bayerischen Verwaltungsgericht Niederbayern/Oberpfalz,
Haidplatz 1, 93047 Regensburg,**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Die Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

V.

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheids mit Begründung kann in der Zeit vom 12.05.2010 bis einschließlich 25.05.2010 im Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab, Stadtplatz 36, 92660 Neustadt a. d. Waldnaab, Dienstgebäude „A“, Altes Schloss, 2. Stock, Zimmer A207, während der allgemeinen Dienst-

stunden (Montag bis Donnerstag vom 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) eingesehen werden.

Nach dieser öffentlichen Bekanntmachung können der o. g. immissionsschutzrechtliche Änderungsge-
nehmigungsbescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist (24.06.2010) von Personen,
die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab, Stadtplatz 36,
92660 Neustadt a. d. Waldnaab, Sachgebiet 41, Umweltschutz, angefordert werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (Ablauf 25.05.2010) gilt der o. g. Bescheid auch gegenüber Dritten,
die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 10 Abs. 8 BImSchG).

92660 Neustadt a. d. Waldnaab, den 30.04.2010
Landratsamt

Dr. Scheidler
Oberregierungsrat

E I N L A D U N G

zur 48. ordentlichen Generalversammlung des Landkreissiedlungswerkes Neustadt a.d. Waldnaab eG
in Neustadt a. d. Waldnaab, Gasthof „ Zum Weißen Rößl“

am 14. Juni 2010 um 19.00 Uhr

Tagesordnung:

1. Jahresabschluss 2009
2. Tätigkeitsbericht des Vorstandes
3. Tätigkeitsbericht des Aufsichtsrates
4. Bekanntgabe des Prüfungsberichtes 2008
5. Feststellung des Jahresabschlusses 2009
6. Verwendung des Bilanzgewinnes 2009
7. Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2009
8. Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern
9. Verschiedenes

Der Jahresabschluss für das Jahr 2009 liegt im Büro des Landkreissiedlungswerkes in 92660 Neustadt
a.d. Waldnaab, Knorrstraße 1 zur Einsichtnahme auf.

Zutritt zur Generalversammlung haben nur Mitglieder.

Neustadt a.d. Waldnaab, 05.05.2010

Georg Heigl
Aufsichtsratsvorsitzender

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Mantel - Weiherhammer
für das Haushaltsjahr 2010**

I.

Auf Grund des § 10 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung am 29. März 2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen, die hiermit gem. Art. 40 KommZG i.V. m. Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen

und den Ausgaben mit

537 359 EUR

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen

und Ausgaben mit

142 650 EUR

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Eine Verwaltungsumlage wird nicht erhoben.

(2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Vorschriften werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2010 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 14. April 2010, Nr. 21-941-84/2010 festgestellt, dass die Haushaltssatzung 2010 keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung während des ganzen Jahres im Rathaus des Marktes Mantel, Etzenrichter Str. 11, Zimmer Nr. 2 innerhalb der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme bereit.

Mantel, den 30.04.2010
Zweckverband zur Wasserversorgung
Mantel - Weiherhammer

Gez.
Josef Wittmann, Verbandsvorsitzender

**Nachtragshaushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
der Vorbacher Gruppe
Landkreis Neustadt an der Waldnaab
für das Haushaltsjahr
2010**

Auf Grund des Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art 63 ff GO
erläßt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Vorbacher Gruppe folgende
Nachtragshaushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr **2010** wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um	vermindert um Euro	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	auf nunmehr
			verändert	
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	18.000 €	0	169.400 €	187.400 €
die Ausgaben	18.000 €	0	169.400 €	187.400 €
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	113.000 €	0	73.000 €	186.000 €
die Ausgaben	113.000 €	0	73.000 €	186.000 €

§ 2

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar **2010** in Kraft.

II.

Das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab hat mit Schreiben vom **04.05.2010 - AZ.: 21-941-99/2010** festgestellt, dass die Nachtragshaushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt vom Tag nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kirchenthumbach, Rathaus Kirchenthumbach, Bahnhofstraße 18, Zimmer 206, während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf. Die Nachtragshaushaltssatzung und der Nachtragshaushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kirchenthumbach innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Vorbach, 07. Mai 2010

Wasserzweckverband Vorbacher Gruppe

Hofmann
Verbandsvorsitzender

Herausgeber und Verleger: Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab

E-Mail: Amtsblatt@Neustadt.de; Telefon: 09602 / 79-1010 oder -1040

Das Amtsblatt des Landkreises erscheint in der Regel einmal monatlich und nach Bedarf.

Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab keine Verantwortung.

Das Amtsblatt wird auf den Internetseiten des Landkreises unter www.neustadt.de/amtsblatt/ veröffentlicht.